

Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6.• 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ Telefon: 0 22 53 / 62 45 • Fax: DW 20 • e-mail: marktgemeinde@trumau.at

Trumau, 28.04.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Trumau hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013, TOP 8, folgende Verordnung erlassen

VERORDNUNG

über die Betreuungsbeiträge in der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Trumau

§1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Trumau wird in Kooperation mit der Kidspoint GmbH durchgeführt.

Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung ist pro Schüler/in ein monatliches Betreuungsentgelt zu entrichten.

Für den Fall der Verabreichung eines Mittagessens sowie einer Jause ist ein Beitrag für Mittagessen und Jause zu entrichten. Mittagessen ohne Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung und Freizeitbetreuung ist nicht möglich.

Die Zahlungen für die schulische Nachmittagsbetreuung sind vom Unterhaltspflichtigen an den Kooperationspartner Kidspoint GmbH zu entrichten.

§ 2

Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt ist 10 mal je Schuljahr zu entrichten.

Das monatliche Betreuungsentgelt beträgt bei Inanspruchnahme von

| 5 Betreuungstagen pro Woche | € 88, |
|---------------------------------|-------|
| 4 Betreuungstagen pro Woche | € 70, |
| 3 Betreuungstagen pro Woche | € 53, |
| 1 – 2 Betreuungstagen pro Woche | € 35, |

Auch wenn Schüler/innen nicht die gesamten gewählten Betreuungstage pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden. Der Beitrag für Mittagessen und Jause wird mit der Monatsabrechnung abgerechnet.

§ 3 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes

Im Einzelfall kann nach individueller Prüfung der Einkommens-, Vermögensund Familienverhältnisse von der Bezahlung des Betreuungsgeldes teilweise abgesehen werden. Einlangende Ansuchen werden dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Trumau zur Entscheidung vorgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Kollross

Ang.: 03.01.2014 Abg.: 20.01.2014